



DAS STRAFRECHT ZWISCHEN INTERPRETATION UND “MEDIATISIERTER PARANOIA”: DIE AUSWIRKUNGEN DER “GRO- ßEN KRIMINALITÄTSBLASE” IN ITALIEN UND DEN USA

FRANCESCO SCHIAFFO

INHALTSVERZEICHNIS: 1. Vorverständnis, Intuition und Interpretation in der Praxis der strafrechtlichen Rechtsprechung: die hermeneutischen Grundlagen. - 2. Die emotive Verletzbarkeit des Auslegers: Intuition, Vorverständnis und psychologischen Dynamik. - 2.1. Die Notwendigkeit von “Rationalisierung” und Strafprozess. - 3. Die verzerrte Intuition: Mediale Darstellung der Realität und Verfälschung der kognitiven Umweltkarten. - 3.1. Auslegung und mikrosoziale Effekte der Notwendigkeit von “Rationalisierung”: die psychosozialen Implikationen der politischen Entscheidungen für die Regulierung des Marktes der Massenkommunikation. - 3.2. Die Instrumente für die medienwirksame Schaffung von Werteauswahl: die Agenda-Macht der Medien. - 4. Die „große Kriminalitätsblase“ in Italien: der Ausleger zwischen Intuition und „mediatisierter Paranoia“. - 5. Die makrosozialen Effekte der “großen Kriminalitätsblase” in den USA. - 6. Die makrosozialen Effekte der “großen Kriminalitätsblase” in Italien. - 6.1. Die Reform der Notwehr (Gesetz Nr.59/2006). - 6.2. Die Definition einer neuen Disziplin für die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit: die Einbeziehung des Militärs, der lokalen Polizei und privater Bürger. - 7. Die “große Kriminalitätsblase” und die Privatisierung der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit in der Krise des Sozialstaats.

1. In der Praxis der strafrechtlichen Rechtsprechung riskieren Intuition, Vorverständnis und Vorurteil eine immer Rolle einzunehmen, die viel bedeutsamer ist, als sie in anderen gerichtlichen Bereichen haben könnten.

In der gegenwärtigen Hermeneutik definiert eine maßgebende theoretische Ausarbeitung die Rolle des Vorverständnisses im Bereich des gnoseologischen Modells als “Zirkel im Verstehen”.

Während dieser später auch von Gadamer geteilt und weiterentwickelt wurde¹, war er bereits in den Gedanken Heideggers umrissen worden².

Vor allem in der ersten Ausgabe von *Sein und Zeit* behauptet Heidegger bereits, dass es unmöglich sei, von Vorurteilen und Präkognitionen abzusehen, die die historische und onto-

¹ GADAMER, *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik* (1960), 5. Aufl., Tübingen 1986, S.270 ff.

² “Verstehen und Auslegung” ist der §32 aus *Sein und Zeit* von Heidegger gewidmet. Das Werk wurde 1927 in seiner ersten Auflage herausgegeben. Der Charakter zeitlicher Begrenztheit - den unter anderem ein zweiter Band ankündigte - entschwindet in der siebten Auflage, die geringe inhaltliche Anpassungen an den Text einleitete: vgl. hierzu HEIDEGGER, *Vorbemerkung zur siebenten Auflage 1953*, in DERS., *Sein und Zeit* (1927), 15. Aufl. 1979, Tübingen 1984, S.VII; CHIODI, *La presente edizione*, in HEIDEGGER, *Essere e tempo* (1927), italienische Übersetzung von P. Chiodi, 17. Aufl., Milano 2003, S.XL; CHIODI, *Introduzione all'edizione italiana, ebenda*, S.III f.



logische Dimension des Auslegers gestalten und die ihn dazu veranlassen, zunächst zu verstehen und anschließend auszulegen³.

Laut Heidegger, kann «das Faktum des Zirkels im Verstehen» nicht beseitigt werden. Er schreibt: «Nicht darum geht es, Verstehen und Auslegung einem bestimmten Erkenntnisideal auszugleichen, das selbst nur eine Abart von Verstehen ist, die sich in die rechtmäßige Aufgabe einer Erfassung der Vorhandenen in seiner wesenhaften Unverständlichkeit verlaufen ist. [...]. Idealer wäre es freilich auch nach der Meinung der Historiker selbst, wenn der Zirkel vermieden werden könnte und Hoffnung bestünde, einmal eine Historie zu schaffen, die vom Standort des Betrachters so unabhängig wäre wie vermeintlich die Naturerkenntnis»⁴.

«Aber in diesem Zirkel ein vitiosum sehen und nach Wegen Ausschau halten, ihn zu vermeiden, ja ihn auch nur als unvermeidliche Unvollkommenheit „empfinden“, heißt das Verstehen von Grund aus missverstehen»⁵ und die ontologische Dimension des Auslegers verkennen.

Diese wird offenbar, «wenn sich die besondere Konkretion der Auslegung im Sinne der Exakten Textinterpretation gern auf das beruft, was ‚dasteht‘». Nämlich «ist das, was zunächst ‚dasteht‘, nichts anderes als die selbstverständliche, undiskutierte Vormeinung des Auslegers, die notwendig in jedem Auslegungsansatz liegt als das, was mit Auslegung überhaupt schon ‚gesetzt‘, das heißt in Vorhabe, Vorsicht, Vorgriff vorgegeben ist»⁶.

So handelt es sich um ein «vorausgesetzte[s] Verständnis», das «in der gemeinen Menschen- und Weltkenntnis sich bewegt»⁷, und es «muss untersucht werden, ob das als Vorstruktur des Verstehens und qua Als-Struktur der Auslegung Sichtbare nicht schon selbst ein einheitliches Phänomen darstellt, davon zwar in der philosophischen Problematik ausgiebig Gebrauch gemacht wird, ohne dass dem so universal Gebrauchten die Ursprünglichkeit der ontologischen Explikation entsprechen will»⁸.

Erst dann wird klar sein: «Das Entscheidende ist nicht, aus dem Zirkel heraus-, sondern in ihn nach der rechten Weise hineinzukommen». Mit anderen Worten: der «Zirkel des Verstehens ist nicht ein Kreis, in dem sich eine beliebige Erkenntnisart bewegt, sondern er ist der Ausdruck der existenzialen *Vor-Struktur* des Daseins selbst». So «darf [er] nicht zu einem vitiosum und sei es auch nur zu einem geduldeten herabgezogen werden». «In ihm verbirgt sich [vielmehr] eine positive Möglichkeit ursprünglichsten Erkennens, die freilich in echter Weise nur dann ergriffen ist, wenn die Auslegung verstanden hat, dass ihre erste, ständige und letzte Aufgabe bleibt, sich jeweils Vorhabe, Vorsicht und Vorgriff nicht durch

³ «In ihr [in der Auslegung] eignet sich das Verstehen sein Verstandes verstehend zu»: so HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.148.

⁴ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.152 f.

⁵ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.153 (Hervorhebungen vom Verf.).

⁶ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.150.

⁷ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.152 (Hervorhebungen stammen von uns).

⁸ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.151.



Einfälle und Volksbegriffe vorgeben zu lassen, sondern in deren Ausarbeitung aus den Sachen selbst her das wissenschaftliche Thema zu sichern»⁹.

Denn «Mathematik ist nicht strenger als Historie, sondern nur enger hinsichtlich des Umkreises der für sie relevanten existenzialen Fundamente»¹⁰.

Letztlich nimmt das «vorausgesetzte Verständnis», das sich «in der gemeinen Menschen- und Weltkenntnis [...] bewegt», im durch Heidegger vorgebrachten System «einen ontologisch positiven Sinn» an¹¹, der infolgedessen durch Gadamer dort ausdrücklich geteilt werden wird, wo behauptet wird, dass «der Ausleger nicht geradezu, aus der in ihm bereiten Vormeinung lebend, auf den Text zugeht, vielmehr die in ihm lebenden Vormeinungen ausdrücklich auf ihre Legitimation, und das ist, auf Herkunft und Geltung prüft». Mit anderen Worten: «er wirft sich einen Sinn des Ganzen voraus» und überprüft und erneuert den Text, indem er sich mit ihm dem «Anstoß» und der «Beirung durch Vor-Meinungen [...], die sich nicht an den Sachen selbst bewähren», aussetzt¹².

Also: «es sind die undurchschauenden Vorurteile, deren Herrschaft uns gegen die in der Überlieferung sprechende Sache taub macht»¹³; «ein hermeneutisch geschultes Bewusstsein [...] setzt [...] weder sachliche 'Neutralität' noch gar Selbstauslöschung voraus, sondern schließt die abhebende Aneignung der eigenen Vormeinungen und Vorurteile ein»¹⁴.

Denn: «erst solche Anerkennung der wesenhaften Vorurteilhaftigkeit alles Verstehens schärft das hermeneutische Problem zu seiner wirklichen Spitze zu»¹⁵: «'Vorurteil' heißt also durchaus nicht notwendig falsches Urteil. In seinem Begriff liegt, dass es positiv und negativ gewertet werden kann»¹⁶.

In der phänomenologischen und existenzialistischen Perspektive Heideggers¹⁷, welche in der hermeneutischen Ontologie Gadamers präzisiert und überarbeitet wird, wird die Möglichkeit einer privilegierten Form des Wissens vollständig definiert. Diese gilt es natürlich zu verifizieren und sie hätte damit eine hauptsächlich heuristische Funktion, doch wäre sie, so-

⁹ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.153 (Hervorhebungen vom Verf.).

¹⁰ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.153.

¹¹ So GADAMER, *Wahrheit und Methode*, a.a.O., S.271.

¹² GADAMER, *Wahrheit und Methode*, a.a.O., S.271-272. Die Unmöglichkeit des Ideals «einer Erfassung der Vorhandenen» im Bereich der historischen Wissenschaften, was für die Naturwissenschaften typisch ist, scheint auch implizit in der wechselseitigen Interaktion zwischen historischer Tatsache und juristischer Bewertung bestätigt zu werden, die bei ENGISCH, *Studien zur Gesetzanwendung* (1943), 3. Aufl., Heidelberg 1963, S.57 ff., *passim* vermutet wird.

¹³ GADAMER, *Wahrheit und Methode*, a.a.O., S.274.

¹⁴ GADAMER, *Wahrheit und Methode*, a.a.O., S.273-274.

¹⁵ GADAMER, *Wahrheit und Methode*, a.a.O., S.274.

¹⁶ GADAMER, *Wahrheit und Methode*, a.a.O., S.274.

¹⁷ Auf seinem Lebens- und Denkweg entfernt sich Heidegger vom Neokantismus Rickerts, seinem ersten Lehrmeister, um näher auf die Phänomenologie Husserls einzugehen - welcher mittlerweile einen Ruf nach Freiburg bekommen hatte, um den Lehrstuhl Rickerts zu übernehmen -, die wiederum in absolut origineller Form überwunden war und normalerweise als Existenzialismus bezeichnet wurde, den jedoch Heidegger selbst ablehnte, vgl. VATTIMO, *Introduzione a Heidegger*, Roma - Bari 2002, S.3 ff., 15 ff.



fern sie überprüft würde, durch die Unmittelbarkeit der Beziehung zum Objekt des Wissens gekennzeichnet, da selbige Möglichkeit jeglicher analytischen Betrachtungsweise vorausgehen würde. Aus diesen Gründen zeichnen sich für sie dieselben Merkmale ab, die im Gedankengut Bergsons, das auch den Philosophen der Phänomenologie bekannt ist, der Intuition zugeschrieben wird: «Wir bezeichnen hier auch als Intuition die *Sympathie*, durch die man sich in das Innere eines Gegenstandes versetzt, um mit dem, was er Einzigartiges und infolgedessen Unaussprechliches an sich hat, zu koinzidieren. Dagegen ist die Analyse die Operation, die den Gegenstand auf schon bekannte Elemente zurückführt, d. h. auf Elemente, die dieser Gegenstand mit anderen gemeinsam hat. Analysieren besteht also darin, eine Sache als Funktion von dem, was nicht sie selbst ist, auszudrücken»¹⁸.

2. Anhand der sehr hohen soziokulturellen Bedeutung der Werte, die durch die Androhung von rechtlichen Strafmaßnahmen geschützt (und die durch deren Anwendung verletzt) werden, scheint es wahrscheinlich zu vermuten, dass die Intuition des Auslegers von strafrechtlichen Normen auch von der im geschichtlich-sozialen Kontext weitgehenden Billigung einer ethischen Ordnung bestimmt sein kann.

An dieser Stelle gewinnt das von Erich Fromm formulierte «religiöse Bedürfnis» als eines der grundlegenden Bedürfnisse des Menschen an Bedeutung¹⁹.

Wenn Fromm jedoch «den Begriff ‘religiös’» verwendet, «bezeichnet er weder ein System, das notwendigerweise mit einem Gottesbegriff oder mit Idolen operiert, noch gar ein System, das den Anspruch erhebt, eine Religion zu sein, sondern *jedes von einer Gruppe geteilte System des Denkens und Handelns, das dem einzelnen einen Rahmen der Orientierung und ein Objekt der Verehrung bietet*»²⁰.

Fromm versteht die Menschen «als ‘Missgeburt’ der Natur – zwar aufgrund unserer Existenzbedingungen Teil der Natur, aber dank unserer Vernunft diese transzendierend – haben wir unser existentielles Problem zu lösen versucht, indem wir die messianische Vision der Harmonie zwischen Menschheit und Natur aufgaben»²¹. Daraus folgt «die *ständig abnehmende Determinierung des Verhaltens durch Instinkte*», doch «da die Spezies Mensch kaum von Ins-

¹⁸ BERGSON, *Denken und schöpferisches Werden. Aufsätze und Vorträge* (1946), Übersetzung von L. Kottje. Frankfurt a. M. 1985, S.183 (Hervorhebungen vom Verf.). Der Erfolg des “Bergsonismus” in Deutschland war verhältnismäßig gering, wenn man ihn mit dem Erfolg vergleicht, den der französische Philosoph in zahlreichen kulturellen, literarischen und künstlerischen Bereichen im Rest von Europa hatte; trotzdem gab es eindeutige und ausdrückliche Würdigungen im Bereich der Phänomenologie insbesondere seitens Scheler und Heidegger: vgl. PESSINA, *Introduzione a Bergson* (1994), 2. Aufl., Roma - Bari 2003, S.95 Fußnote 8.

¹⁹ FROMM, *Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft* (1976), Stuttgart 1977, S.163 ff. 164; DERS., *Wege aus einer kranken Gesellschaft. Eine sozialpsychologische Untersuchung* (1955), Stuttgart 1980, S.30 ff., 60 ff.

²⁰ FROMM, *Haben oder Sein*, a.a.O., S.163 (Hervorhebungen vom Verf.).

²¹ FROMM, *Haben oder Sein*, a.a.O., S.16; DERS., *Wege aus einer kranken Gesellschaft*, a.a.O., S.28 ff.



tinkten motiviert ist, die ihr sagen, wie sie zu handeln hat, [...] brauchte sie einen *Orientierungsrahmen* und ein *Objekt der Verehrung*, um überleben zu können»²².

In dieser unabdingbaren Notwendigkeit könnte jegliche grundlegende ethische Ordnung ihren Ursprung haben, also auch die Strafrechtsordnung, sofern sie der Positivierung von grundlegenden Verhaltensregeln entspricht. Wenn dem so ist, dann handelt es sich beim Verbrechen nicht nur um den Verstoß gegen das Strafgesetz, sondern um einen Vorfall, der Gefahr läuft, den grundlegenden “Orientierungsrahmen” der einzelnen Bürger zu gefährden und somit Angst, Unbehagen und allgemeine Beunruhigung zu schüren: der Orientierungsrahmen ist somit in seiner ganzen Wirksamkeit wiederherzustellen.

In psychoanalytischer Hinsicht handelt es sich bei der Angst um einen Zustand erhöhter Aufmerksamkeit (Hypervigilanz), die durch die Wahrnehmung einer Gefahr hervorgerufen wird und ein beachtliches neurovegetatives Ungleichgewicht impliziert. Letzteres wird dem Betreffenden zum Beispiel im Falle von großen und bevorstehenden Gefahren durch eine schnellere Atmung sowie einen schnelleren Herzschlag bewusst, einem physiologischen Ausdruck der Vorbereitung auf die Reaktion in Form von Flucht oder Angriff²³.

In den Bezugsmodellen der klassischen Psychologie stammt die Gefahr, welche wiederum Angst erzeugt, von bestimmten, durch das Es erzeugten Impulse. Letztere werden jedoch durch das Ich oder Über-Ich aufgrund der Unmöglichkeit ihrer Befriedigung – jeweils wirklicher oder moralischer Art - zensiert²⁴.

Die dynamische moderne Psychologie bezieht sich hingegen auf ein Gefühl der chronischen Unsicherheit, das durch das fragile Ich desjenigen hervorgerufen wird, der diese auf sich oder seinen Körper oder auf äußere Situationen konzentriert, die für die Gefahrenquelle gehalten werden²⁵: Bei Letzteren handelt es sich um die intrapsychischen Begriffe, die die Erfahrung des Erwerbs von Meldungen hinsichtlich von Straftaten beinhalten.

In jedem Fall folgt daraus natürlich eine Situation des Unwohlseins und des Unbehagens, die unbedingt überwunden werden sollte. Zu diesem Zweck werden bewusste und rationale Prozesse der Analyse und Akzeptanz eingeleitet, welche jedoch aufgrund individueller Einschränkungen momentaner oder struktureller Art oder auch aufgrund der objektiven Unmöglichkeit die äußere Gefahrenquelle zu kontrollieren, nicht immer verfügbar sind.

In diesem Fall werden unbewusste Mechanismen zur Lösung der Ängste – oder Verteidigungsmechanismen des Ichs – aktiviert, welche in der Psychoanalyse Freuds ausführlich ausgearbeitet wurden.

Wenn es unmöglich ist, einen kriminellen Straftatbestand zu erklären oder aber die Erklärung dazu noch nicht verfügbar ist, da Ermittlungen und Verfahren noch nicht abge-

²² FROMM, *Haben oder Sein*, a.a.O., S.165 f. (Hervorhebungen vom Verf.).

²³ JERVIS, *Psicologia dinamica*, Bologna 2001, S.151.

²⁴ A. FREUD, *Das Ich und die Abwehrmechanismen* (1936), München 1967, S.9 ff., 34 ff.

²⁵ JERVIS, *Psicologia dinamica*, a.a.O., S.152.



chlossen sind, wird die Angst vor dieser kriminellen Handlung mit der «Rationalisierung» gelöst²⁶.

Es handelt sich hierbei um einen Mechanismus des Selbstbetrugs, mittels dessen die die Angst hervorrufende Gefahr auf eine kontrollierbare Ebene herunterdekliniert wird. Dies ermöglicht die Annahme – und eventuell die Umsetzung – von Reaktions- oder Präventionsstrategien: sofern es sich dabei um angemessene Strategien handelt folgt daraus auch die Lösung der jeweiligen Ängste und Angstzustände.

Wenn die Straftat die Quelle der Angst ist und das zum Opfer gemacht werden die gefürchtete Gefahr darstellt, so vermutet, simuliert und bestätigt letztendlich der Mechanismus des Selbstbetrugs der Rationalisierung²⁷ eine Erklärung hinsichtlich des Verhaltens des Täters, wobei insbesondere ein Entscheidungsprozess erarbeitet wird, der auch Faktoren verschleiern könnte, die die Entscheidung des Täters bestimmt haben oder zumindest maßgeblich dazu beigetragen haben.

Die Rationalisierung führt notwendigerweise dazu, alle Faktoren, seien sie nun sozialer oder intrapsychischer Art, zu vernachlässigen, welche eine angemessene Strategie zur Vorbeugung analoger Taten zu komplex und nicht unmittelbar praktikierbar gestalten würden und somit der Vorbeugung der Tatsache, dass derjenige zum Opfer gemacht wird, der mit einem Gefühl der Angst die Meldung der begangenen Straftat erlebt: die Rationalisierung schließt zum Beispiel notwendigerweise die unbewussten Faktoren²⁸ aus, sowie die genetischen, neurologischen oder neurochemischen Faktoren, die nicht durch den Willen kontrolliert werden können, da sie einer unmittelbar umsetzbaren Präventionsstrategie nicht zweckdienlich sind. Hierbei handelt es sich um Faktoren, über die jüngst die Neurowissenschaften Vermutungen anstellten und nun offenkundig auch von einem Teil der Rechtsprechung geteilt werden²⁹.

2.1. Jedwede Art der Vertiefung und Analyse dessen, was vorgefallen ist, stellt eine Gelegenheit der Rationalisierung dar, die der Aufhebung der Ängste dient, welche aufgrund der Straftat entstanden sind.

²⁶ Es handelt sich hierbei um einen der Verteidigungsmechanismus des Ichs, dessen Ausarbeitung einstimmig JONES, *Rationalisation in every-day life*, in *The Journal of Abnormal Psychology* 1908, S.161 ff., 166 zuge-schrieben wird.

²⁷ JERVIS, *Psicologia dinamica*, a.a.O., S.156.

²⁸ Dies geht im Rahmen einer Ermittlung über den epistemologischen Status der Psychoanalyse und unter Bezugnahme auf die Beiträge von Jones hervor, GRÜNBAUM, *Die Grundlagen der Psychoanalyse. Eine philosophische Kritik* (1984), Dirzingen 1988, S.96 ff.

²⁹ *Corte d'assise d'appello Trieste*, Urteil vom 1. Oktober 2009 Nr.5; *Giudice per le indagini preliminari Como*, Urteil vom 20. Mai 2011 Nr. 536.



Dies könnte die Einschaltquoten in den Fernsehprogrammen mit Infotainments, Reportagen und Talkshows über Aufsehen erregende Gewaltkriminalität und Raubtaten erklären³⁰.

Doch der Strafprozess, der zwar gemäß strengen Kriterien geführt wird, welche wahrheitsgetreue Ergebnisse gewährleisten müssten, wird zu einer Rekonstruktion von Ursachen, Gründen, Motiven sowie der Art wie die Straftat durchgeführt wurde und somit, in psychodynamischer Hinsicht, zur Gelegenheit einer Rationalisierung.

Dennoch stellt der Strafprozess im Unterschied zu anderen Arten der Vertiefung und der Analyse die notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Strafe dar. In dieser Hinsicht herrscht die Meinung - welche auf das aus der Aufklärung stammende und von Bentham vertretene und durch Beccaria geteilte Ideal der Berechnung der Nützlichkeit zurückgeht -, dass die Strafe ausreicht, den Täter sowie andere Bürger von analogen Verhaltensweisen abzuhalten.

Die Anwendung der Strafe wird somit als angemessenes Instrument zur wirksamen Straftatenprävention angesehen.

Identifizierung und Verurteilung des Schuldigen sowie Anwendung und Ausführung der Strafe werden somit nützliche Instrumentarien, um demjenigen, der mitunter auch mit großem Unbehagen die Meldungen hinsichtlich der begangenen Straftat erlebte, wieder zum Wohlergehen zu verhelfen.

Hinsichtlich der Meldungen über Gewaltkriminalität sowie innerhalb der Familie begangener krimineller Handlungen – wobei die Einschaltquoten dazu führen, dass die Betreiber so viele Sendungen wie möglich anbieten - wird deutlich, dass die davon ausgehende Angst groß und anhaltend und die Lösung mittels der Identifizierung und Verurteilung des Schuldigen dringlich werden kann.

Für die einzelnen Bürger wird das Warten auf den Prozessausgang – bezüglich dessen die Erwartungen oft enttäuscht werden - unerträglich und manchmal sinnlos. Häufig nehmen in diesen Fällen die Debatten des Medienprozesses ihren Raum ein.

Für den Vertreter des Rechts gestaltet sich hingegen die Gleichgültigkeit der eigenen unvermeidbaren Vorurteile gegenüber der Rationalisierung, beziehungsweise gegenüber der Notwendigkeit der Vermutung einer Verurteilung als schwierig.

3. Ungeachtet der emotiven Notwendigkeit von "Rationalisierung" und Bewusstsein, stellen Prüfung oder Falsifikation eines jeden Vorurteils dennoch für die Ausleger des Strafrechts, gebunden an das Prinzip der Legalität (Art.25 Abs.2 it. Verf.) und «nur dem Gesetz verpflichtet» (Art.101 Abs. 2 it. Verf.) grundlegende Pflichten dar.

³⁰ An dieser Stelle erlaube ich mir auf unser Werk SCHIAFFO, *Le minime ragioni della legislazione penale simbolica: la criminalità mediata*, in *Crit. dir.* 2010, S.127 ff., 130 ff. zu verweisen.



Eine rein intuitive und emotionale – und in jedem Fall irrationale – Darstellung der Geltungsoptionen, welche in der historischen und sozialen Gegebenheit oder genauer in einer juristisch relevanten Gegebenheit verwurzelt sind, würde tatsächlich den katastrophalen Effekt der Entlegitimisierung von jeder wissenschaftlichen Ausgestaltung implizieren, welche gemäß logisch-konzeptionellen Analysen eingeführt worden sind.

Es handelt sich andererseits um emotionale Darstellungen, die nur vertretbar wären, wenn sich die Beiträge der Sozialpsychologie und der Kommunikationssoziologie über die Bildung und Darstellung des Konsenses als irrelevant erweisen würden.

Bevor sie das Vorverständnis des Rechtsinterpreten verändern, zeigen die makrosozialen Auswirkungen des „religiösen Bedürfnisses“ und die Möglichkeit, in großem Rahmen und ohne jeglichen realen Grund die dringende Notwendigkeit seiner Befriedigung hervorzurufen, in der Tat wie die Massenkommunikationsmittel die Wahrnehmung der Realität auf der Seite der Öffentlichkeit³¹ ändern können bis hin zu einem Modifizieren der kognitiven Umweltkarten³² und dem Erschaffen einer «zweiten Realität»³³ oder eine «vermittelten Realität»³⁴, in der vor allem Zeit und Raum Dimensionen annehmen, die sich stark von den realen unterscheiden³⁵.

³¹ Für den Wendepunkt von den Theorien über sie sozial beschränkten Auswirkungen der Medien zu den Theorien über die Langzeitauswirkung scheint der Standpunkt stellvertretend, wonach «das reale Problem die Gesamtauswirkung des Fernsehens [ist], also das, was es mit jungen Menschen nach sechs Jahren, nicht nach sechs Minuten macht»: LAZARSELD, *Why is so little known about the effects of television on children and what can be done? Testimony before the Kefauver Committee on juvenile delinquency*, in *The Public Opinion Quarterly* 1955, S.243 ff., 246; Cheli meint, dass unter den innovativen Hauptaspekten der Theorien über die Langzeitauswirkungen «die Verallgemeinerungen der Hypothese der Medien als sozialisierende Wirkungskräfte vom kindlichen Publikum bis zur gesamten Zuhörerschaft» berücksichtigt werden muss: CHELI, *La realtà mediata. L'influenza dei mass media tra persuasione e costruzione sociale della realtà*, Milano 1992, S.106. Für eine schematische und ergebnisreiche Darstellung der Studien zu den sozialen Auswirkungen der Medien vgl. PALIERO, *La maschera e il volto (percezione sociale del crimine ed 'effetti penali' dei media)*, in *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 2006, S.467 ff., 476 ff.

³² Ihre Erlangung geht zurück auf TOLMAN, *Cognitive maps in rats and men*, in *The Psychological Review* 1948, S.189 ff., nach dem «das Erlernen nicht in Reiz-Reaktion-Verbindungen besteht, sondern in dem Aufbauen von Strukturen im Nervensystem, die wie kognitive Pläne oder Karten funktionieren» und mehr oder weniger umfangreich sind (S.193). Das heißt, dass «die Reize von außen im zentralen Kontrollbereich wie eine provisorische Umweltkarte von kognitiver Art verarbeitet werden» und dass «diese provisorischen Karten, indem sie den Weg, die Richtung und die Umweltverhältnisse anzeigt, die Reaktion festlegt» (S.192).

³³ So LUHMANN, *Die Realität der Massenmedien* (1996), 4. Aufl., Wiesbaden 2009, S.67.

³⁴ In diesem Zusammenhang CHELI, *La realtà mediata*, a.a.O., S.124 ff.

³⁵ Insbesondere in der eigentümlichen Dimension von Raum und Zeit findet das globale Dorf seine wesentliche Besonderheit in der Definition von di Marshall McLuhan: «Der elektronische Schaltkreis hat die Herrschaft von 'Raum' und 'Zeit' beseitigt und überflutet uns unmittelbar und pausenlos mit den Sorgen aller anderen Menschen. Er hat den Dialog wiederhergestellt und zwar im globalen Maßstab», MCLUHAN - FIORE, *Das Medium ist die Massage* (1967), Stuttgart 2011, S.16.



3.1. Die Berücksichtigung der ökonomischen, finanziellen und medienwirksamen Strukturen des globalen Dorfs wird also unabdingbar³⁶. Es wird demnach möglich, die Bildung einer Sensibilität und einer (Selbst)Darstellung oder eines gemeinsamen Bewusstseins von einer rein emotionalen Wahrnehmung einer irrationalen, beinahe metaphysischen Entität (Wesen) zu befreien, welche beispielsweise mit Begriffen des Zeitgeists gestaltet werden kann und welche darum offensichtlich ihren Ursprung in den wesentlichen kulturellen Merkmalen des Romantizismus hat³⁷.

Daraus ergibt sich demnach eindeutig die Möglichkeit entstehen, die bestehenden Wertoptionen in der historischen und sozialen Gegebenheit zu manipulieren.

Diese postuliert jedoch nicht notwendigerweise eine oligarchische Struktur der sozialen Akteure – Unternehmer in den Massenmedien oder Meinungsführer –, die bereit sind, die Verwendung der besseren Orientierungstechniken des Konsenses zu organisieren und zu verwalten³⁸.

Gemäß den Annahmen der Sozialpsychologie im Rahmen des *Behaviorismus* von Watson³⁹ und des Symbolischen Interaktionismus von Mead⁴⁰, fördert auch die einfache Darstellung zuvor willkürlich festgesetzter Wertoptionen eben dieselben und trägt damit zu ihrer Reproduktion und Verfestigung bei.

Insbesondere in einer offensichtlich von Freud hergeleiteten Perspektive werden die Definition und Darstellung der kulturellen weitestgehend vorherrschenden Optionen in einem bestimmten sozialen Kontext zu kollektiven Erwartungen an das konforme Verhalten des Einzelnen.

³⁶ Zu den Problemen bezüglich dem Verhältnis zwischen den Massenkommunikationsmitteln und der Macht vgl. mit, MCQUAIL, *Mass communication theory. An introduction* (1983), 3. Aufl., London 1994, S.61 ff.

³⁷ Insbesondere die Beschaffenheit eines Zeitgeists als Synthese von größtenteils geteilten Bewertungen, Interessen und Darstellungen in einem festgelegten historischen und sozialen Kontext scheint mit den Merkmalen des Romantizismus zu brechen, welche auf den Hegelianismus zurückgehen und wirksam mit Titanismus-Begriffen dargestellt werden, d.h. mit dem Bild Prometheus als Symbol der Unduldsamkeit gegenüber all dem, was zu Ende, begrenzt ist und daher ungeeignet für das Streben nach der Unendlichkeit, die die romantische Kultur gekennzeichnet hatte: vgl. dazu ABBAGNANO, *Storia della filosofia*, Bd.V, *La filosofia del romanticismo*, Torino 1995, S.27 f.

³⁸ Vgl. PALIERO, *Diritto penale e consenso sociale*, in CENTRO DI STUDI GIURIDICI E SOCIALI CESARE TERRANOVA (Hrsg.), *Verso un nuovo codice penale. Itinerari problemi prospettive*, Milano 1993, S.167 ff., 172 ff. Zur Hypothese politischer Strategien für die Zentralität der Angst, CORNELLI, *Paura e ordine nella modernità*, Milano 2008, S.169 ff.

³⁹ «Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und sagen: „Geben Sie mir ein Dutzend gesunder Kinder, wohlgebildet, und meine eigene besondere Welt, in der ich blindlings eines davon auswähle und es zum Vertreter irgendeines Berufs erziehe, sei es Arzt, Richter, Künstler, Kaufmann, oder Bettler, Dieb, ohne Rücksicht auf seine Talente, Neigungen, Fähigkeiten, Anlagen, Rasse oder Verfahren“»: WATSON, *Der Behaviorismus* (1924), Berlin – Leipzig 1930, S.134 f.

⁴⁰ MEAD, *Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus* (1934), Frankfurt a. M. 1973, S.194 ff.



Darstellung und Definitionen der kulturellen weitestgehend vorherrschenden Optionen tragen in der Tat dazu bei, das individuelle Super-Ich zu bilden und können daher nach den Annahmen der dynamischen Psychologie zu dem Parameter werden, der soziale Ängste erzeugt⁴¹.

Um das individuelle psychisch-physische Gleichgewicht wiederherzustellen, müssten diese in vollem Bewusstsein konfrontiert und damit auch bewertet, akzeptiert und in gewisser Hinsicht überwunden werden. Dagegen wird deutlich, dass, um die Angst zu überwinden, eine irrationale Lösung viel leichter, unmittelbarer und daher auch wahrscheinlicher ist. Die dynamische Psychologie stellt diese mit Modellen der Imitation oder Identifizierung, bzw. mit einer Anpassung der eigenen Persönlichkeit und des eigenen Verhaltens an die Erwartungen anderer⁴².

Derjenige, der in der Massenkommunikation arbeitet, könnte bereits in der Auswahl der darzustellenden Wertoptionen und kulturellen Orientierungen durchaus den redaktionellen Ausrichtungen ausgesetzt sein, die er selbst nicht teilt, und diese ihrerseits könnten durch die mehr oder weniger willkürliche Auswahl des Produzenten festgelegt worden sein.

Oft ist die Auswirkung der politisch-kulturellen Orientierung des Produzenten auf die Formen und Inhalte der Massenmedien jedoch nicht so direkt und bedarf in jedem Fall spezifischer und detaillierter Untersuchungen.

Denn auch der Produzent bemerkt die Erfordernisse des Markts, in dem er beschlossenen hat sich zu positionieren, und bewertet sie vor allem in Abwesenheit von jeglichem staatlichen Beitrag zur Finanzierung der Herausgabe – was offensichtlich dazu dient, eine größere Effektivität des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu garantieren! – mittels der Erhebungen von Zuhörer- und Leserschaft. Diese sind trotzdem keine Kriterien für die Bewertung des Endprodukts der Massenkommunikation. Vielmehr sind die Erhebungen der Rezipienten ein «wesentliches Element für die Planung der Werbepositionen»⁴³ und damit für die Festlegung der entsprechenden Preise⁴⁴ bzw. des lohnenswerten Ertrags desjenigen, der in die Massenkommunikation investiert.

⁴¹ Vgl. oben Abschnitt 2.

⁴² Zur Identifizierung als Verteidigungsmechanismus vgl. JERVIS, *Psicologia dinamica*, a.a.O., S.158 ff.

⁴³ So auf der Webseite Auditel: < www.auditel.it >.

⁴⁴ Die Erhebung des Publikums ist trotzdem nicht das einzige Kriterium für die Festlegung der Werbekosten: In der Serie von Spots innerhalb der Werbeunterbrechung erweisen sich tatsächlich die Werbepositionen am Anfang und am Ende der Pause als teurer aufgrund der Tatsache, dass die Möglichkeit, sich an die Spots zu erinnern, eine nur rückwirkende Interferenz (Primäreffekt) oder proaktive Interferenz (Rezenzeffekt) im Hinblick auf die anderen Spots der Serie erfährt; diese Werbepositionen erweisen sich als dem sog. Zapping-Effekt weniger ausgesetzt; dennoch ist der erste Spot der Serie beliebter als der letzte, da er noch von der hohen Aufmerksamkeit profitiert, die der Zuschauer dem durch die Werbepause unterbrochenen Fernsehprogramm gewidmet hat: vgl. hierzu PIETERS - BIJMOLT, *Consumer memory for television Advertising: a field study of duration, serial position, and competition effects*, in *Journal of Consumer Research* 1997, S.362 ff.; allgemeiner zu den Bedingungen der Aufmerksamkeit aufseiten des Zuschauers während der Werbeunterbrechung LYNCH - STIPP, *Examination of qualitative viewing factors for optimal advertising strategies*, in *Journal of Advertising Research* 1999, S.7 ff., 11 ff.



Wenn das journalistische Verlagswesen und die Fernsehindustrie tatsächlich Information, Filmvorstellungen und andere Unterhaltungsmöglichkeiten produzieren und sich an den Leser- und Zuschauermarkt richten, dann sind Leser und Zuschauer nur ein Zwischenprodukt im betreffenden Produktionskreis.

In den wesentlichen Marketingstrategien der Massenkommunikation ist die Behauptung eines Leser- und Zuschauermarkts funktional zur Behauptung eines Markts der Veröffentlichlicher. In diesem Bereich wird das verkaufte Produkt durch die Qualität der Werbepositionen repräsentiert, welche mit der Produktion von Information, Filmvorstellung und Unterhaltung mit hoher Einschaltquote geschaffen worden sind⁴⁵.

3.2. Die gleichen Marketingerfordernisse haben zu Studien über soziale Effekte der Medien ermutigt, welche begonnen haben sich in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. zu entwickeln. Diese sind von denselben Unternehmern der Massenkommunikation⁴⁶ in Auftrag gegeben worden und lösten sich dann in reinen *Feedback*-Erhebungen auf: das Ziel der Forscher war die Bewertung der unmittelbar überzeugenden Wirkung der Werbenachricht auf das Verhalten und die kommerziellen Entscheidungen des Publikums.

Das wesentliche Postulat wurde in der Annahme dargestellt, das menschliche Verhalten sei Ergebnis angeborener und von allen Individuen mit wenig Variablen geteilten Instinkte. Es handelt sich um die Theorien aus dem Psychologie-Bereich des Instinktualismus von William McDougall⁴⁷, dessen grundlegendes Werk 1908 in England veröffentlicht wor-

⁴⁵ Allgemein zum Thema TESTA, *La pubblicità. Suscitare emozioni per accendere desideri*, Bologna 2004, S.76 f. Sei es auch nur im notwendigerweise begrenzten Bezug auf die Presse zeigt sich das System bereits klar definiert in den Studien von LIPPMANN, *Public Opinion* (1922), Mineola (N.Y.) 2004, S.175, welcher die implizite, aber verbreitete Erwartung desjenigen kritisiert, der die Information als natürlich und gratis betrachtet: «Die Information muss natürlich, also gratis kommen, wenn nicht aus dem Herzen des Bürgers, so doch gratis aus der Zeitung. Der Bürger wird für sein Telefon, sein Bahnticket, sein Auto, seine Unterhaltung bezahlen. Aber er bezahlt nicht offen für seine Nachrichten. Er wird jedoch ansehnlich für das Privileg bezahlen jemanden über ihn werben zu lassen. Und er wird indirekt für die Werbung anderer Personen bezahlen, weil diese Zahlung im Preis der Massengüter verborgen und Teil einer unsichtbaren Lebensumwelt ist, die er nicht wirklich begreift».

⁴⁶ Bereits KATZ - LAZARFELD, *Personal influence. The Part Played by People in the Flow of Mass Communications*, New York (New York) 1964, S.18 f. geschrieben: «es kann sicher gesagt werden, dass diese Forschungssponsoren –, deren Ziele der Massenmedienforschung zugrunde liegen – im Großen und Ganzen nur einer Art von Wirkungseffekt ihre ausschließliche Aufmerksamkeit gewidmet haben. Wir behaupten, dass das übergeordnete Interesse der Massenmedienforschung in der Studie über die Wirksamkeit sich auf die Versuche der Massenmedien konzentriert, regelmäßig zu beeinflussen und Meinungen und Einstellungen in der sehr kurzen Zeit zu ändern».

⁴⁷ «Wir können also sagen, dass direkt oder indirekt die Instinkte die ersten Motoren jeder menschlichen Aktivität sind; von der konativen oder impulsiven Kraft eines Instinkts (oder einer von einem Instinkt abstammenden Gewohnheit) wird jeder Gedankengang, erscheint er auch kalt oder ohne Leidenschaft, in zu seiner Vollendung geführt und jede körperliche Aktivität wird eingeleitet und ausgeführt. Die Impulse der Instinkte geben den Zweck jeder Handlung vor und sorgen für die Orientierungsfähigkeit, durch die alle mentalen Akti-



den ist – vier Jahren nach der Nobelpreisverleihung an Ivan Pavlov – und wurde in dreizehn Jahren vierzehnmal nachgedruckt⁴⁸.

Die Studien über die überzeugende Wirkung der Massenmedien wurden für die Orientierung der Aggregation von Zustimmungen und vor allem von der Masse bei verbreiteten sozialen Konflikten in den ersten Jahren des Jh. und in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen benutzt, um die Medien in großem Umfang als maßgebliche Instrumente zunächst für die Propaganda der totalitären Regime und dann für die Kriegsstrategien des Zweiten Weltkriegs zu nutzen.

In dieser Hinsicht wurde das instinktualistische Postulat der Studien über die Wirkung der Massenmedien auf die Konsumententscheidungen des Publikums auf die Masse angewendet, die als uniforme Anhäufung von Personen betrachtet wurde, welche im Wesentlichen gleich, anonym, ignorant und leicht beeinflussbar waren durch die Übertragung von Nachrichten in auf die Dimensionen angepassten Maßstab. Es schloss sich schließlich an die Postulate der Massenpsychologie an, welche theoretisiert wurde unter anderen von Tarde und Le Bon und in Italien von Scipio Sighele als Schüler von Ferri und Lombroso⁴⁹.

Die überzeugende Wirkung der Massenmedien schien jedoch recht bald begrenzt höchstens auf die Verstärkung von vorherigen Orientierungen⁵⁰.

Dagegen wurde weithin die Schlussfolgerung desjenigen geteilt, der sich mit der Rolle der Presse beschäftigt und behauptet hat: «meistens kann die Presse es nicht schaffen den Personen zu erzählen, was sie denken sollen, sondern ist überraschenderweise in der Lage den Lesern zu sagen, worüber sie nachdenken sollen»⁵¹.

Schon bald wurde die Schlussfolgerung generell auf die Massenmedien bezogen. Diese wurden erneut als ein Vehikel betrachtet, «vor allem von *Informationen*, gegen die sich das

vitäten ausgeführt werden»: so MCDUGALL, *An introduction to social psychology* (1908), Mineola (New York) 2003, S.38.

⁴⁸ Vgl. dazu CHELI, *La realtà mediata*, a.a.O., S.42, 47.

⁴⁹ Das Interesse der totalitären Regime für die Definition kollektiver psychologischer Profile und der brauchbaren Mittel, um diese Profile zu ändern oder Verhalten auszurichten, findet zahlreiche Entsprechungen in der Geschichte der Psychologie. Dafür sind exemplarisch die entsprechenden Ereignisse in der Leitung der deutschen “Allgemeinen Ärztlichen Gesellschaft für Psychotherapie” (die 1933 an Jung - Theoretiker des kollektiven Unbewusstseins, welches vor dem individuellen existiert – nach den Rücktritten von Kretschmer und all den anderen jüdischen Mitgliedern übergeben wurde) und jene der Korrespondenz zwischen dem Theoretiker der Massenpsychologie Le Bon und Mussolini (der geantwortet hatte, bereits die Bücher gelesen und geschätzt zu haben, welche ihm der französische Psychologe geschickt hatte): dazu vgl. SMITH, *The Fontana history of the human sciences*, London 1997, S.743, 753.

⁵⁰ WOLF, *Gli effetti sociali dei media* (1992), Milano 2001, S.42. Er meint, dass die Regel der Unwirksamkeit vollendet hätte sein können in dem Sinne, dass die Medien, «wenn die vorherigen Verhaltensweisen unterstützen, [sie verstärken]; wenn sie ihnen widersprechen, [sie ändern]». NOELLE NEUMANN, *Mass media and social change in developed societies*, in KATZ - SZECSKÖ, *Mass media and social change*, London 1981, S.137 ff., 138.

⁵¹ So MCCOMBS - SHAW, *The agenda-setting function of mass media*, in *The Public Opinion Quarterly* 1972, S.176 ff., 177, die ihrerseits zitieren: COHEN, *The press and the foreign policy*, Princeton (New Jersey) 1963, S.13.



Publikum nicht schützt, wie es indessen gegenüber offener Überzeugungsversuchen macht»⁵².

Studien und Forschungen hatten sich währenddessen auf die Wirkungen jener Informationen konzentriert, welche sich dank des Mediums Fernsehen immer zahlreicher häuften und verbreiteten.

Insbesondere wurden vor allem die Ursprünge dieser Informationen untersucht, die schon bald in der immer flächendeckenderen Verbreitung des Fernsehens identifiziert worden sind. Das Fernsehen offenbarte sich tatsächlich sofort als geeignet, um den Empfänger zu adressieren. Es erwies sich in der Tat als offensichtlich, dass das Fernsehen die selektive Wahrnehmung und die Konzentrationsfähigkeit des Zuhörers bemerkenswert einschränkte. Bis zu der Zeit war etwas Ähnliches nur mit dem Kino geschehen⁵³; dennoch war die durchschnittliche tägliche Dauer, die sich der Empfänger dem Fernsehen aussetzte und die das Fernsehen aufbringen konnte, überraschenderweise einzigartig.

Die Marktstrategien erlaubten eine flächendeckende Verbreitung sei es als Endprodukt der elektronischen Industrie, sei es als Werkzeug für die Verbreitung von Informations- und Unterhaltungsdiensten.

Mit dem Fernsehen war demnach in jenen Jahren ein neues Kommunikationssystem bekannt, welches wie nie zuvor beständig und global erschien.

Dank ihm wurde endgültig die *Agenda*-Macht der Medien anerkannt, bzw. „der wichtigste Effekt der Massenkommunikation: ihre Fähigkeit mental für uns unsere Welt zu ordnen und zu organisieren“⁵⁴.

Eine fast schon ikonographische Darstellung ihrer Betriebsbestimmungen könnte heute durch den von den Fernsehnachrichten täglich vorgeschlagenen Öffnungsindex gegeben sein⁵⁵. Seine wesentliche Wirkungsbedingung dagegen wird durch die «Neigung» des Publikums dargestellt, «von den eigenen Kenntnissen das ein- oder auszuschließen, was die Medien vom eigenen Inhalt ein- oder ausschließen»⁵⁶.

Mehreren Untersuchungen nach handelt es sich dabei um eine fast unvermeidbare Neigung, die dennoch direkt proportional zur Distanz zwischen dem thematischen Bereich der einzelnen ausgestrahlten Information und der erlebten Erfahrung ihres Empfängers zu-

⁵² NOELLE NEUMANN, *L'influenza dei mass media*, in *Problemi dell'informazione* 1979, S.433 ff., 452 (Hervorhebungen vom Verf.).

⁵³ So NOELLE NEUMANN, *Mass media and social change in developed societies*, a.a.O., S.138 f.

⁵⁴ MCCOMBS - SHAW, *The agenda-setting function of the press*, in SHAW - MCCOMBS (Hrsg.), *The emergence of American political issues: the agenda-setting function of the press*, St. Paul - New York - Boston - Los Angeles - San Francisco 1977, S.1 ff., 5.

⁵⁵ Über die journalistische Information wurden die ersten Theorien des sogenannten *Agenda Settings* ausgearbeitet: CHELLI, *La realtà mediata*, a.a.O., S.106.

⁵⁶ SHAW, *Agenda-setting and mass communication theory*, in *The Gazette: An International Journal for Mass Communication Studies* 1979, S.96 ff., 96.



nimmt⁵⁷. Insbesondere, wenn der thematische Bereich der übermittelten Information nicht in die Raum-Zeit-Koordinaten der täglich erlebten Erfahrungen ihres Empfängers fällt, ergibt sich die höchste Auswirkung der *Agenda*-Macht der Medien⁵⁸.

Es handelt sich trotzdem um eine Realität, die durch die Medien abhängig von den jeweiligen Erfordernissen der Produktion ausgewählt worden ist. Die Medien aber produzieren Werbeplätze, die die selektive Wahrnehmung aufheben und die Konzentrationsfähigkeit denjenigen, die die Werbebotschaft empfangen, reduzieren. Diese sind demnach bestimmt zu Waren von umfangreichem Konsum oder vielmehr zu umfassenden Zielgruppen der Verbraucher: auf dem Markt der Werbetreibenden fällt ihre Bewertung dann am höchsten aus, wenn die Zuhörerschaft des Fernsehprogramms, in dem sie sich situieren, am höchsten ist: die Maximierung der Zuhörerschaft ist deshalb eine entscheidende Strategie auf dem Markt der Massenkommunikation⁵⁹.

Filmvorstellungen und Informationen im Fernsehen bevorzugen daher Argumente und Inhalte von weitverbreitetem Interesse: vor allem in dieser Hinsicht lassen sich die "große Kriminalitätsblase" von 2007 und die diesbezüglichen makrosozialen Auswirkungen erklären.

4. Die individuellen Auswirkungen hingegen zeigen sich in den statistischen Untersuchungen zum Gefühl der Unsicherheit. Daraus geht hervor, dass ohne jegliche Überprüfung der tatsächlichen Fakten die Kriminalität in den fünf Jahren vor dem Interview von 88,2%

⁵⁷ Das heißt, es ist ein sichere/feste Begebenheit/Fakt, wonach «die Medien eine besonders starke Wirkung haben, wenn sie Informationen außerhalb der direkten Erfahrung des Nachrichtenzuschauers oder -lesers zeigen»: so TUCHMAN, *Mass media institutions*, in SMELSER (Hrsg.), *Handbook of sociology*, Newbury Park (California) 1988, S.601 ff., 619. Er meint, dass die Idee zurückführbar sei auf Lippmann WOLF, *Gli effetti sociali dei media*, a.a.O., S.55; vgl allgemein dazu LIPPMANN, *Public Opinion*, a.a.O., S.178 ff. Eine konkrete Entsprechung der theoretischen Hypothese scheint von der Feststellung abzustammen, wonach zum Beispiel in Italien «die Angst vor der organisierten Kriminalität vielmehr in den kommunistischen Regionen als im Süden Italiens präsent ist»: so DIAMANTI, *Il commento*, in FONDAZIONE UNIPOLIS (Hrsg.), *La sicurezza in Italia. Significati, immagine e realtà, Terza indagine sulla rappresentazione sociale e mediatica della sicurezza*, durch DEMOS&PI in Zusammenarbeit mit dem OSSERVATORIO DI PAVIA MEDIA RESEARCH durchgeführte Untersuchung, hrsg. I. DIAMANTI, Bologna 2010, S.1 ff., 2.

⁵⁸ In dieser Hinsicht könnte die Meinung von SHAW, *Agenda-setting and mass communication theory*, a.a.O., S.101, sogar oberflächlich sein, wenn er behauptet: «in dem Verständnis der Personen der sozialen Wirklichkeit wurde viel durch die Medien verändert».

⁵⁹ Dies ist eine bereits gesicherte Tatsache der Kommunikationswissenschaft, wonach «die größeren Fernsehanstalten miteinander konkurrieren, während sie versuchen die Zuhörerschaft zu maximieren und ihr Fernsehprogramm für den Durchschnittsgeschmack ändern»: dazu TESTA, *La pubblicità*, a.a.O., S.76.



der Befragten als angestiegen beurteilt wurde⁶⁰ und dass 43,4% der Befragten sich aus diesem Grund als «häufig besorgt» bezeichneten⁶¹.

Ein Jahr später im November 2008 stellte man die gleichen Sorgen fest und klassifizierte sie nach den bereits konsolidierten Parametern der Kommunikationswissenschaft über die Durchschnittsdauer, die die Zuschauer täglich den Fernsehprogrammen ausgesetzt sind⁶². Es ergab sich, dass gegenüber diesen 36,2 % aller Befragten, die sich als «häufig besorgt» um die eigene körperliche Unversehrtheit bezeichneten, diese gleiche Angabe sank ab auf 33,4% bei den Befragten, die den Fernsehübertragungen für mindestens zwei Stunden täglich ausgesetzt sind (*light viewers*), aber stieg an auf 47,7% bei den Befragten, die den Fernsehübertragungen für mehr als vier Stunden täglich ausgesetzt sind (*heavy viewers*)⁶³.

Auf Grundlage dieser Fakten wurde ein Phantombild der verängstigten Personen entwickelt, das sie beschreibt als: «einsame Personen», «die weniger nachbarschaftliche Beziehungen haben», «meistens alt und mit niedrigem Bildungsniveau», «dem Fernsehprogramm mehr als andere ausgesetzt» und von Angstgefühlen belastet, die «parallel zu den Stunden vor dem Fernseher wachsen»⁶⁴.

Es handelt sich um Situationen des Unwohlseins, die von wesentlicher Bedeutung für das individuelle psychisch-physische Wohlbefinden sind.

In anderen Zusammenhängen wurden sie explizit mit Begriffen der Angst geschildert. Für diese Menschen würde es sich dabei aber um eine Angst «zweiten Grades» handeln, um «eine sozusagen sozial und kulturell „recycelte“ Angst bzw. „derivative“ Angst, d.h. eine Angst, die (nachdem sie zuvor nicht nur ihre Wahrnehmung der Welt verändert hat, sondern

⁶⁰ Vgl. FONDAZIONE UNIPOLIS (Hrsg.), *La sicurezza in Italia. Significati, immagine e realtà, Terza indagine sulla rappresentazione sociale e mediatica della sicurezza*, a.a.O., S.15, Grafik 1.1. und 1.2.

⁶¹ Die Befragten des Interviews teilten mindestens eins der im Fragebogen aufgeführten Risiken für die körperliche Unversehrtheit (Diebstahl in der Wohnung, Diebstahl von Verkehrsmitteln, Taschendiebstahl, Angriffe und Raubüberfall): vgl. FONDAZIONE UNIPOLIS (Hrsg.), *La sicurezza in Italia. Significati, immagine e realtà, Seconda indagine sulla rappresentazione sociale e mediatica della sicurezza*, Umfrage von DEMOS&PI in Zusammenarbeit mit dem OSSERVATORIO DI PAVIA MEDIA RESEARCH, hrsg. I. DIAMANTI, Bologna 2008, S.22, Grafik 1.6.

⁶² Es geht dabei im Wesentlichen um die Unterscheidung zwischen *light* und *heavy viewers*, die nach Ausarbeitung der Kultivierungsthese über die sozialen Auswirkungen der Medien in den nachfolgenden Studien über die Kommunikationswissenschaft weitgehend geteilt wird und einstimmig Gerbner zugesprochen wird, der die tägliche Exposition bzw. Aussetzung je ein eine Dauer von weniger als zwei Stunden und eine Dauer von mehr als vier Stunden quantifiziert: GERBNER, *Living with television: the violence profile*, in *Journal of Communication* 1976, S.172 ff., 190 f.; in diesem Zusammenhang auch KANIA, *La rappresentazione televisiva del crimine e la costruzione delle realtà soggettive*, in FORTI - BERTOLINO (Hrsg.), *La televisione del crimine*, Milano 2005, S.359 ff., 376.

⁶³ Vgl. FONDAZIONE UNIPOLIS (Hrsg.), *La sicurezza in Italia. Significati, immagine e realtà, Seconda indagine sulla rappresentazione sociale e mediatica della sicurezza*, a.a.O., S.23 f., Grafik 1.8 und 1.9.

⁶⁴ DIAMANTI, *Il commento*, a.a.O., S.2; vgl. dazu auch GERBNER, *Über die Ängstlichkeit von Vielsehern*, in *Fernsehen und Bildung* 1978, S.48 ff., 53, 55; DERS., *Die „angsterregende Welt“ des Vielsehers*, in *Fernsehen und Bildung* 1981, S.16 ff.



auch ihre Erwartungen, die ihre Verhaltensentscheidungen leiten) nun ihr Verhalten bestimmt, unabhängig davon, ob eine unmittelbare Bedrohung vorhanden ist oder nicht»⁶⁵.

Dieser ist auch eine explizit pathologische Bedeutung als «Massenparanoia (oder mediatisierte Paranoia)»⁶⁶ zugeschrieben worden. Es scheint tatsächlich nicht unwahrscheinlich, dass das Konstruieren und die Darstellung einer Realität – in der die Kriminalität ausufernd, wenn nicht vorherrschend wirkt – paranoide Persönlichkeitsprofile aktivieren können.

Es würde sich jedenfalls um eine psychopathologische Bedeutung handeln, die auch den Ausleger einbeziehen könnte.

Nichtsdestotrotz hat derjenige, der – um die Standpunkte der Juristen der phänomenologischen Inspiration vorwegzunehmen – der «bloßen Stimmung» eine privilegierte Rolle in der «primären Entdeckung der Welt»⁶⁷ zugeschrieben hat, auch deutlich die «erste, schwierige und höchste Aufgabe» der Interpretation wie folgt definiert: «sich jeweils Vorhaben, Vorsicht und Vorgriff nicht durch Einfälle und Volksbegriffe vorgeben zu lassen, sondern in deren Ausarbeitung aus den Sachen selbst her das Wissenschaftliche Thema zu sichern»⁶⁸.

5. Auf der anderen Seite handelt es sich hier um Gefühle des Unbehagens, die auch auf der überindividuellen und makrosozialen Ebene eine wichtige Bedeutung einnehmen.

In Betracht gezogen werden unter diesem Aspekt die politischen und sozialen Implikationen der Notwendigkeit, das religiöse Bedürfnis zu befriedigen. Einer Notwendigkeit, welche durch die mediale Darstellung der Kriminalität hervorgerufen wird, die im Verhältnis zum wirklichen Ausmaß der Problematik eine sichtlich unverhältnismäßige Konfigurierung annehmen kann.

Unter diesem Aspekt ist die im Jahr 1998 durch das *Center for Media and Public Affairs* (CMPA), einer unabhängigen, zur George Mason University (Virginia, USA)⁶⁹ gehörenden Forschungsorganisation, festgestellte Tatsache von besonderem Interesse, der zufolge zwischen 1990 1997 – trotz des Ausschließens von Meldungen, die aufgrund des Bekanntheitsgrades der Hauptakteure das besondere Interesse der Öffentlichkeit auf sich zogen – in den Hauptnetzwerken der Vereinigten Staaten ein Anstieg von 600% der Medienberichterstat-

⁶⁵ So BAUMAN, *Liquid Fear*, Cambridge (UK) 2006, S.3.

⁶⁶ Da es keine anderen Begrifflichkeiten gibt, erläutert er «die Paranoia der Masse (oder die mediatisierte Paranoia)» in Bezug «auf das Ebola Virus, auf die BSE-Kuh und auf Aids» und hält die Kriminalität der Einwanderer für die «bevorzugte Paranoia» DAL LAGO, *Il pianeta dei clandestini*, in FOUCAULT, *Biopolitica e territorio. I rapporti di potere passano attraverso i corpi*, Milano 1996, S.32 ff., 40, Fußnote 8.

⁶⁷ So HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.138.

⁶⁸ HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, a.a.O., S.153.

⁶⁹ Das CMPA, das eine Position in der Bewertung der Fernsehmedien hinsichtlich der Handelsziele der mittleren und großen Unternehmen einnimmt, sieht sich «seit ihrer Gründung im Jahr 1985 als einzige Institution, die das Vakuum zwischen der akademischen Forschung sowie den größeren Medienbereichen, als auch der öffentlichen Politik füllt»: < www.cmpa.com >.



tungen über Mordfällen verzeichnet wurde, obwohl im selben Zeitraum ein Rückgang von etwa 20% der Mordfälle registriert werden konnte⁷⁰.

Was Italien anbelangt, scheinen die sehr viel weniger glamourösen Daten eine vollkommen andere Situation aufzuzeigen. Hierbei handelt es sich um die jüngst erhobenen Daten der "Dritten Untersuchung über die Darstellung von Sicherheit seitens der Gesellschaft und der Medien", die Demos&PI in Zusammenarbeit mit dem *Osservatorio di Pavia Media Research* für die Stiftung *UNIPOLIS* durchführte.

Die Analyse der Daten im Hinblick auf die mediale Darstellung des Verbrechens zwischen 2005 und 2009 zeigt eine Entwicklung des «Phänomens der Kriminalität», das, «wobei hier ein für die Finanzmärkte typischer Begriff verwendet wird», ganz eindeutig als «große Blase der Kriminalität» dargestellt wurde⁷¹.

Der grundlegende Bezugsparameter ist ein *Trend* der Informationen, die in den Nachrichtensendungen zur Hauptsendezeit in den drei staatlichen Kanälen und den drei Mediaset-Kanälen der Kriminalität gewidmet sind. Aus diesem Informationstrend lässt sich ableiten, dass «die 2000 Nachrichteninformationen pro Halbjahr mittlerweile zur Normalität geworden sind». Und dennoch – obwohl die Kriminalitätsrate im realen Leben unverändert blieb, ging aus einer von Demos&PI in Zusammenarbeit mit dem *Osservatorio di Pavia Media Research* durchgeführten Untersuchung der Nachrichtensendungen hervor, dass im zweiten Halbjahr 2007 ein Höchstwert von etwa 3500 Nachrichteninformationen erreicht wurde. In der dazugehörigen graphischen Darstellung zeichnet sich «eine Art Glocke ab, die die Form des ersten Halbjahres 2009 vervollständigt» und die «zwischen dem Minimum des zweiten Halbjahres 2006 und dem Maximum des zweiten Halbjahres 2007 einen Anstieg von 100% verzeichnet»⁷².

An dieser Stelle geht es nicht darum, ob die Auswirkungen des medialen *Kriminalitätsbooms* auf Politik und Gesellschaft geplant und willentlich betrieben wurden; von Bedeutung ist vielmehr das Ausmaß auf der Ebene der Institutionen.

In Italien folgte unmittelbar auf den medialen *Kriminalitätsboom* das vorzeitige Ende der Legislaturperiode sowie der Wechsel zwischen Opposition und Mehrheit bei den Parlamentswahlen 2008; auf die in den USA registrierte Zunahme der medialen Berichterstattung über Mordtaten um 600% folgte ein ähnliches Ergebnis bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2000.

⁷⁰ Besagte Daten wurden hinsichtlich der Fernsehsendungen von NBC, CBS und ABC von WESTFELDT - WICKER, *Indictment: the news and the criminal justice system*, Nashville (Tennessee) 1998, S.2 registriert; siehe hierzu auch ALTHEIDE, *Creating Fear. News and the construction of crisis*, Hawthorne (New York) 2002, S.21 f.

⁷¹ BARRETTA - NIZZOLI, *Le notizie relative alla criminalità: il trend in Italia e il confronto con l'Europa*, in FONDAZIONE UNIPOLIS (Hrsg.), *La sicurezza in Italia. Significati, immagine e realtà, Terza indagine sulla rappresentazione sociale e mediatica della sicurezza*, a.a.O., S.37 ff.

⁷² BARRETTA - NIZZOLI, *Le notizie relative alla criminalità: il trend in Italia e il confronto con l'Europa*, a.a.a.O., S.38.



Die Wahl des Präsidentschaftskandidaten, des ehemaligen Gouverneurs von Texas, ist auch dahingehend von Bedeutung, als im Jahr 1997, als es auf Bundesebene innerhalb von 7 Jahren zu einem Anstieg von 600% medialer Berichterstattungen über Mordfälle kam, die Häufigkeit der in Texas angewendeten Todesstrafe innerhalb eines Jahres um 1200% zunahm; in der Statistik über Straftaten der Vereinigten Staaten wurde somit eine beispiellose Zunahme hinsichtlich der Verhängung der Todesstrafe registriert: so kam im Jahr 1996 die Todesstrafe in Texas in 3 Fällen zur Anwendung (dies entspricht 6,7% der 45 ebenfalls im Jahr 1996 ausgeführten Fällen der Todesstrafen auf Bundesebene). Im Jahr 1997 kam es in 37 Fällen zur Anwendung der Todesstrafe (was genau 50% der 74 zur Anwendung gekommenen Todesstrafen im selben Zeitraum auf Bundesebene entspricht)⁷³.

Es handelt sich offensichtlich um Daten, die Hypothesen von der Realität bestätigen, die sehr einfach von grundlegenden theoretischen Modellen ableitbar sind, wie zum Beispiel dem grundlegenden Modell der Vertragstheorie: Wenn die Meinung darüber, dass die Notwendigkeit besteht, sich gegen gemeinsame Gefahren zu verteidigen, einen der Hauptfaktoren der gesellschaftlichen Aggregation darstellt, dann folgt unweigerlich daraus, dass in den Wahlkämpfen der größten Demokratien derjenige die meisten Stimmen bekommt, der Strategien zur Kriminalitätsprävention vorlegt (laut Vertragstheorie der größten gemeinsamen Gefahr). Strategien also, die für besser erachtet werden, als diejenigen, die bereits zur Anwendung kamen oder aber von jemandem vorgelegt wurden, der bereits kriminalpolitische Lösungen angewendet hat, die sich jedoch als unwirksam erwiesen haben.

6. Wenn jedoch in einer Rechtsordnung im Rechtskreis des *Common Law* die Sicherheitsfrage an die Justiz und an denjenigen gerichtet wird, der als Gouverneur formell oder informell die Macht besitzt zumindest die Ausführung der Strafen, zu der verurteilt wurde, zu

⁷³ Vgl. hierzu < www.deathpenaltyinfo.org >. Die Todesstrafe, die «ehemals ein eindeutiges politisches Unterscheidungsmerkmal» zwischen Republikanern und Demokraten war, wurde somit zum Instrumentarium zur Stimmengewinnung im Wahlkampf um die US-Präsidentschaft, als im Jahr 1992 der Sieg des demokratischen Kandidaten über den scheidenden republikanischen Präsidenten unter anderem auch möglich wurde, weil «Clinton als Gouverneur eines Südstaates, wie Arkansas, ein Instrumentarium einsetzen konnte, das sich Bush nur in der Theorie zu Nutze machen konnte: die Todesstrafe»; während des gesamten Wahlkampfes, setzte Clinton «dem entscheidenden und kontroversen Kampf um die Vorwahlen in New Hampshire ein Ende, um der Hinrichtung eines Häftlings aus Arkansas beizuwohnen, der teilweise unzurechnungsfähig war und einen Polizisten getötet hatte»: vgl. SIMON, *Governing Through Crime. How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*, New York (New York) 2007, S.58 59 69 103 ff., der auch hervorhebt, dass in den USA mittlerweile «die zukünftigen Geschäftsführer eine vollständige Identifikation mit der Erfahrung der kriminellen Viktimisierung und dem daraus folgenden Wunsch nach Rache unter Beweis stellen», und dass «einer solchen Anforderung in der Regel mit der Unterstützung der Todesstrafe nachgekommen wird» (S.34) und «die Politiker aus der Frage der Kriminalität Profit schlagen, indem sie sich mit der Polizei identifizieren» (S.35). Hinsichtlich ausführlicher Ausführungen über Modalitäten und Auswirkungen der Medienberichterstattung über die Todesstrafe in den USA vgl. ALTHEIDE, *Creating fear*, a.a.O., S.137 ff.



beeinflussen, so wird in den Rechtsordnungen im Rechtskreis des *Civil Law*, wozu die italienische Rechtsordnung gehört, die Frage nach der Sicherheit unweigerlich an den Gesetzgeber gestellt.

Als noch vor dem 'Medienboom' im Jahr 2007 das Kriminalitätsphänomen in den Medien sehr viel präsenter war als in der Realität, ergriff der Gesetzgeber die Gelegenheit. Diese hatte sich durch die Situation einer allgemeinen gesellschaftlichen Alarmbereitschaft ergeben und war durch die gesellschaftliche Darstellung der Kriminalität entstanden, in der von Gewalt geprägte Ereignisse mit individuellen Opfern bevorzugt wurden⁷⁴ und die natürlich auf die Rolle der Kontrollagenturen konzentriert war⁷⁵.

6.1. Im Jahr 2006 verabschiedete der Gesetzgeber die Reform des Rechts auf Notwehr und schlug somit eine Lösung vor, die sich in erster Linie am in den Medien vorhandenen Phänomen der Kriminalität anlehnte. Diese Reform wies, da alle Bürger und Bürgerinnen davon betroffen waren, einen ähnlichen Nachrichtenwert auf, wie die einzelnen kriminellen Ereignisse, die die allgemeine Alarmbereitschaft hervorgerufen hatten⁷⁶.

Doch schon bald wurde auch der stark symbolische Charakter des Gesetzes Nr.59/2006 deutlich.

Es ist bekannt, dass seit 1930 die Verhältnismäßigkeit zwischen der Verteidigung und der Gefahr des Angriffs nach dem Art.52 it. StGB eine ausdrückliche Voraussetzung des Notwehrrechts ist.

Jedoch wurde ein zweiter Absatz Art.52 durch das Gesetz Nr.59/2006 hinzugefügt, in dem die Bedingungen für die uneingeschränkte Vermutung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit zwischen Verteidigung und der Gefahr des Angriffs festgelegt sind, was jegliche gerichtliche Feststellung überflüssig macht: gemäß diesen Voraussetzungen hätte jemand, der

⁷⁴ FORTI - REDAELLI, *La rappresentazione televisiva del crimine: la ricerca criminologica*, in FORTI - BERTOLINO (Hrsg.), *La televisione del crimine*, a.a.O., S.3 ff., 10, 67, 179.

⁷⁵ Vgl. FORTI - REDAELLI, *La rappresentazione televisiva del crimine*, a.a.O., S.186 ff.

⁷⁶ Bei der Übereinstimmung des Ereignisses mit den Prozessen der «Routinierung und der Standardisierung» dessen, was die Journalisten schreiben, der maximalen institutionellen Bedeutung der Hauptdarsteller und dem verbreiteten Interesse der Öffentlichkeit handelt es sich um wichtige Nachrichtenwerte: vgl. hierzu WOLF, *Teorie delle comunicazioni di massa*, Milano 1991, S.188 ff., gemäß dem «der Nachrichtenwert aus einer Gesamtheit an Voraussetzungen besteht, die bei den Ereignissen gefordert werden – vom Standpunkt der Arbeitsstruktur in den Informationsapparaten und vom Standpunkt der Professionalität der Journalisten aus betrachtet – um die öffentliche Existenz von Informationen zu erwerben» (S.190). Er ist außerdem der Meinung, dass eine seiner «Komponenten» aus den «Werten/Informationen» besteht, insbesondere den «Substantiven der Informationen» und «ihres Inhalts», beziehungsweise des «Grades und der hierarchischen Ebene der Subjekte, die in das Ereignis, über das berichtet wird, verwickelt sind», vom «Einfluss auf die Nation und das nationale Interesse», von der «Anzahl der Personen, die in das Ereignis verwickelt sind (tatsächlich oder potentiell)» und schließlich «die Relevanz und Bedeutung des Ereignisses hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung einer bestimmten Situation» (S.201 ff.).



handelt, um ein eigenes Recht oder das eines anderen gegen die Gefahr eines rechtswidrigen Angriffs zu verteidigen, keinen Grund mehr, darauf zu achten, die Grenzen des Gesetzes nicht zu übertreten, beziehungsweise selbst keine Straftat zu begehen.

Unmittelbar nach der Reform teilte auch ein angesehener Teil von Strafrechtslehrer die Darstellung hinsichtlich der sogenannten «Lizenz zum Töten»⁷⁷. Dieser Begriff wurde von Angestellten der Massenmedien eingeführt, um den Ansprüchen ihrer Arbeit nach kurzer Zusammenfassung und Klarheit gerecht zu werden.

Die *Slogans* der Massenkommunikation wurden jedoch stets im Kontext einer ausgeprägten Kritik gegenüber dem Eingriff seitens des Gesetzgebers geteilt. Einem Eingriff, den die Lehre schon bald fast einstimmig als *lex specialis* auslegen würde, die wiederum nur im Hinblick auf das Verhältnis eine Ausnahme zur im ersten Absatz des Artikels aufgeführten *lex generalis* darstellt⁷⁸: Jedes weitere im ersten Absatz aufgeführte Element wurde somit für die neue mittels der Reform eingeführte Hypothese als notwendig erachtet und auch die Rechtsprechung⁷⁹ ordnete sie in den Rahmen eines allgemeinen Rechtsbereichs ein, der nicht von der «Notwendigkeit, sich zu verteidigen», absieht beziehungsweise von der Angemessenheit der im ersten Absatz von Art. 52 it. StGB⁸⁰ aufgeführten Verteidigungsreaktion. Hier besteht eine analoge Situation zu dem, was sich in der italienischen Rechtsordnung vor 1930 mit Art. 49 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches Zanardelli⁸¹ ereignete und was sich noch immer in Deutschland ereignet, wo der §32 StGB keinerlei Bezug auf jenes Verhältnis vorsieht, welches die Lehre als den «Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips»⁸² oder zumindest als das die «gesamte Rechtsordnung durchwatende Prinzip»⁸³ ansieht.

⁷⁷ Für alle DOLCINI, *La riforma della legittima difesa: leggi "sacrosante" e sacro valore della vita umana*, in *Diritto penale e processo* 2006, S.431 ff., 432.

⁷⁸ Für alle MILITELLO, *La proporzione nella nuova legittima difesa: morte o trasfigurazione?*, in *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 2006, S.826 ff., 860; VIGANÒ, *Sulla 'nuova' legittima difesa*, in *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 2006, S189 ff., 203, 206, 208, 218 und 225; CADOPPI, *La legittima difesa domiciliare (c.d. "sproporzionata" o "allargata")*: molto fumo e poco arrosto, in *Diritto penale e processo* 2006, S.434 ff., 436.

⁷⁹ Es scheint, dass die Rechtsprechung sofort eine restriktive Auslegung der Reform vertrat, die durch die Bezugnahme auf alle anderen in Art. 52, Abs. 1 it. StGB aufgeführten Elemente eingeschränkt wurde, welche wiederum zur Verwirklichung der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Hypothese notwendig wären: für alle Cass., sez.IV pen., 4 Juli 2006, Nr.32282, in *DeJure*; Cass., sez.I pen., 8 März 2007, Nr.16677, in *DeJure*; Cass., sez.V pen., 14 Mai 2008, Nr. 25653, in *DeJure*; Cass., sez.I pen., 10 Dezember 2008, Nr. 4890, in *DeJure*.

⁸⁰ MILITELLO, *La proporzione nella nuova legittima difesa*, a.a.O., S.860; VIGANÒ, *Sulla 'nuova' legittima difesa*, a.a.O., S.203, 206, 208, 218 und 225; CADOPPI, *La legittima difesa domiciliare (c.d. "sproporzionata" o "allargata")*, a.a.O., S.436.

⁸¹ GROSSO, *Legittima difesa (diritto penale)*, in *Enciclopedia del diritto*, Bd.XXIV, Milano 1974, S.27 ff., 28, Fußnote 7.

⁸² SCHROEDER, *Die Notwehr als Indikator politischer Grundanschauungen*, in *Festschrift für Reinhart Maurach*, Karlsruhe 1972, S.127 ff., 139.

⁸³ ROXIN, *Kriminalpolitik und Strafrechtssystem* (1970), 2. Aufl., Berlin 1973, S.26; siehe auch DERS., *Die "sozialethische Einschränkungen des Notwehrrechts. Versuch einer Bilanz"*, in *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1981, S.68 ff., 76 f.



Somit wurden die Elemente, die sich auf die Ordnung des Staatsmonopols in Bezug auf die Anwendung vorbeugender Gewalt destabilisierend auswirken konnten, abgewehrt und es verblieb der reine Symbolwert des Gesetzes Nr. 59/2006⁸⁴.

6.2. Auf der anderen Seite wurde schon bald hinsichtlich der anderen Gesetzesverordnungen, die unmittelbar nach der Welle des *Medienbooms* um die Kriminalität verabschiedet wurden, genau dasselbe Ergebnis registriert.

Im Jahr 2008 wurde das Gesetz Nr. 125 verabschiedet, das unter Vorlage von bereits vor wenigen Jahren angewendeten Lösungen⁸⁵ - die jedoch für das Gleichgewicht zwischen den Grundinstitutionen eines demokratischen Staates ausgesprochen heikel waren – in Art. 7 *bis* wiederholt den Einsatz von Militärstreitkräften im Falle von «spezifischen und außergewöhnlichen Notwendigkeiten bei der Prävention von Kriminalität» vorsah. Notwendigkeiten, die die Voraussetzungen für die reine «Möglichkeit» einer «verstärkten Kontrolle des Territoriums» «in den Großstädten» oder zumindest in «dicht besiedelten» Gegenden schaffen sollten. Durch das am 29. Juli 2008 verabschiedete Dekret des italienischen Innenministeriums kam es zur unverzüglichen Umsetzung von Art. 7 *bis*. Somit wurden anfänglich in neun italienischen Städten 1000 Soldaten verteilt, die ausschließlich mit allgemeinen Aufgaben der «Erkundung und Patrouille» betraut wurden (durch dasselbe Dekret wurden die anderen gemäß Gesetz Nr. 125/2008 vorgesehenen 2000 Soldaten mit der Überwachung sensibler Orte und Ziele in anderen italienischen Städten betraut). Nach sechs Monaten wurde die Verfügung für weitere sechs Monate verlängert; Art. 24 Absatz 74 des Gesetzes Nr. 102 vom 3. August 2009 ermöglichte letztendlich die Verlängerung um weitere zwölf Monate derselben Verfügung, wobei das Truppenkontingent um weitere 1250 Soldaten erweitert

⁸⁴ Was die symbolische Strafgesetzgebung anbelangt, die durch die «Glaubhaftmachung einer Situation der Unsicherheit» und dem «absolut notwendigen Charakter des bestrafenden Eingriffs» - und zwar auch in den Fällen, in denen es «eine außerstrafrechtliche Lösung gäbe [...] die angemessener wäre, um das Problem an der Wurzel zu packen» - normative Lösungen anbietet, welche häufig in der Lage sind, «sowohl exemplarisch als auch tadelnswert die Mängel der Unwissenheit auf technischer Ebene, der Strittigkeit auf der Ebene der Prinzipien und der Ineffizienz auf der Ebene der Ergebnisse zu verbinden». Ihr wirkliches Ziel besteht in der «Illusion von Sicherheit, die dazu führt, dass der Bürger dem Handeln des Staates zustimmt». Ihr politisches Handeln zielt maßgeblich auf die «Werte der [...] staatlichen Selbstdarstellung und der reinen Beruhigung der Bürger [ab], die wie üblich die allgemeine einschüchternde Prävention unterstützen» vgl. MOCCIA, *La perenne emergenza. Tendenze autoritarie nel sistema penale* (1995), 2. Aufl., Napoli 1997, S.54 f., 99, 144.

⁸⁵ In der Vergangenheit wurde der Einsatz von Militärstreitkräften im Kampf gegen die Kriminalität nur in Ausnahmefällen und territorial sehr abgegrenzt verfügt. Es kam ausschließlich in bestimmten, in der Regel sehr schlimmen Situationen zum Einsatz dieser Streitkräfte. So zum Beispiel in Rom, unmittelbar nach der Entführung von Aldo Moro oder in Sizilien nach den Mafia-Attentaten im Jahr 1992: Was den Einsatz von Militärstreitkräften in Italien sowie die jeweilige Einbindung der Institutionen und der Justiz anbelangt, erlaube ich mir auf unser Werk SCHIAFFO, *L'impiego di personale militare per la «prevenzione di delitti di criminalità organizzata»*, in PATALANO (Hrsg.), *Nuove strategie per la lotta al crimine organizzato transnazionale*, Torino 2003, S.421 ff., 437 ff. zu verweisen.



wurde, deren ausschließliche Aufgabe war in weiteren dreizehn Städten Erkundungsmaßnahmen und Patrouillen durchzuführen.

Auch wenn es für den Einsatz von Militärstreitkräften Beispiele in der jüngsten italienischen Geschichte gibt, so stellt der Begriff der «städtischen Sicherheit», auf die sich Art. 6 des Gesetzes Nr. 125/2008 bezieht, in der italienischen Gesetzgebung etwas vollkommen Neues dar⁸⁶. Die Verfügung verleiht dem Bürgermeister auf diese Weise die Macht, «notwendige und dringende Maßnahmen [...] zum Zwecke der Vorbeugung und Beseitigung von großen Gefahren, welche auch die Sicherheit in den Städten bedrohen», zu ergreifen⁸⁷. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister die Aufgabe, sich um die «Zusammenarbeit der lokalen Polizei und der Staatspolizei» zu kümmern, wodurch die Wirksamkeit aller ihm durch das Gesetz im Bereich Sicherheit und öffentliche Ordnung zugeschriebenen Funktionen erhöht wird⁸⁸: um diese Befugnisse effektiv zu gestalten, sah Art. 61 Abs. 18 des Gesetzes Nr. 133 vom 6. August 2008 hinsichtlich der Finanzplanung und der Korrektur des Staatshaushaltes 2009-2011 einzig und allein für das Jahr 2009 die Einrichtung eines Staatsfonds über Hundertmillionen Euro vor, die in die Initiativen der Bürgermeister «für den Ausbau der Sicherheit in den Städten und den Schutz der öffentlichen Ordnung» investiert werden sollten.

Im selben Zeitraum scheint die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Forderung nach Sicherheit zufrieden zu stellen, den Gesetzgeber auch in den in Art. 3 Absatz 40 ff. des Gesetzes Nr. 94/2009 aufgeführten Verfügungen und den Innenminister im jeweiligen Umsetzungsdekret vom 8. August 2009 beeinflusst zu haben. Mit Letzterem wurden die Bürgermeister ermächtigt, sich Vereinigungen «freiwilliger Beobachter» zu bedienen. Es handelt sich hierbei um «unbewaffnete Bürger», die sich «in Gruppen aus nicht mehr als drei Personen» organisieren, jeweils eine «Uniform» tragen, damit sie erkannt werden und Beobachtungstätigkeiten durchführen, «um den staatlichen oder den lokalen Polizeikräften Ereignisse mitzuteilen, die der städtischen Sicherheit Schaden zufügen könnten, beziehungsweise um über Situationen gesellschaftlichen Unbehagens zu berichten».

Offensichtlich handelt es sich hierbei um institutionelle, politische und legislative Implikationen einer Situation allgemeiner gesellschaftlicher Alarmbereitschaft, welche durch die – im Verhältnis zu den wirklichen Ausmaßen des Problems – vollkommen unverhältnismäßige massenmediale Darstellung der Kriminalität und des jeweiligen entwicklungstypischen

⁸⁶ PAVARINI, *Un piccolo potere poliziale nelle mani del sindaco per un nuovo ordine estetico della città*, in *Critica del diritto* 2007, S.241 ff., 244; DERS., *Paure urbane e nuovi dispositivi di sicurezza*, in ACQUAROLI (Hrsg), *Il diritto penale municipale*, Macerata 2009, S.11 ff., 28 ff., 31.

⁸⁷ Mit Urteil Nr. 115/2011 hat das Verfassungsgericht den Anwendungsrahmen der Verfügung neugestaltet und den «Begriff» «auch» vor den Worten «notwendig und dringend» gestrichen: vgl. < www.cortecostituzionale.it >.

⁸⁸ Vgl., unter anderem, SESSA, *La 'sicurezza urbana' come garanzia dell'esercizio di diritti fondamentali: un contributo alla razionalizzazione del "diritto punitivo municipale"*, in *Critica del diritto* 2008, S.47 ff., 52 ff.; RUGA RIVA, *Sindaci-sceriffi, cittadini vigilantes e medici spioni: verso la pervasività delle forme di controllo penale*, in ACQUAROLI (Hrsg), *Il diritto penale municipale*, a.a.O., S.73 ff., 74 ff.; VILLAMENA, *Le ordinanze del sindaco dopo la riforma del 2008: tra conferme e (problematiche novità)*, ebenda, S.39 ff.



Trends künstlich hervorgerufen wurden.

7. Dennoch muss für eine angemessene Bewertung des Phänomens auch die eindeutige kriminologische Orientierung des Gesetzes Nr. 59/2006⁸⁹ in Betracht gezogen werden, da diese durch die unmittelbar auf das Gesetz zurückzuführenden gesellschaftlichen Auswirkungen nur teilweise verdeutlicht wird.

Eine der ersten Auswirkungen des Gesetzes Nr.59/2006 wurde zwei Jahre später im vom Europäischen Institut für politische, wirtschaftliche und soziale Studien (EURISPES) veröffentlichten Bericht "Rapporto Italia 2008" verzeichnet. In diesem Bericht wird die bedeutende Zunahme der Verbreitung von Waffen, die von dem oben aufgeführten Institut für statistische Untersuchungen als «paralleles Kriegsarsenal»⁹⁰ bezeichnet wird, auf die Reform der Notwehr zurückgeführt und somit auf die durch die *Medien* dargestellte «Lizenz zum Töten»!

Durch die gemäß den situationsabhängigen Präventionsstrategien durchgeführte Reform von Art.52 it. StGB - Strategien, die zum Zwecke des Schutzes der Rechtsgüter dem «Wächter» eine bedeutende Rolle zuschreiben⁹¹, scheint das Gesetz Nr.59/2006 seine wahre *Ratio* in der politischen Entscheidung getroffen zu haben, den Einsatz privater Polizeikräfte bei der für die Durchführung unternehmerischer Tätigkeit notwendigen Überwachung und somit bei der Privatisierung der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit zu unterstützen⁹².

⁸⁹ Hier erlaube ich mir auf unser Werk SCHIAFFO, *The Privatization of the Management of Public Security in Recent Italian Legislation: A Brief Focus on the Italian Reform of Self-Defence*, in *Journal of Comparative Law* 2009, S.63 ff. zu verweisen.

⁹⁰ EURISPES (Hrsg.), *Rapporto Italia 2008. Percorsi di ricerca nella società italiana*, Roma 2008, S.517. Die Vermutung scheint auch durch die von der FONDAZIONE UNIPOLIS (Hrsg.), *La sicurezza in Italia. Significati, immagine e realtà, Terza indagine sulla rappresentazione sociale e mediatica della sicurezza*, a.a.O., S.31 bestätigt zu werden, laut derer im Oktober 2007 8,2% der Befragten auf das durch die mediale Darstellung von Kriminalität verbreitete Gefühl von Unsicherheit mit dem Kauf einer Waffe reagierten, wohingegen 4,3% die Absicht hatte, eine Waffe zu kaufen.

⁹¹ Hinsichtlich des Postulats der grundlegenden Kriminalätiologie, innerhalb derer der Täter, das interessante Ziel, die Nichtanwesenheit oder die Trägheit des Wächters zusammengefasst werden, beinhaltet auch die ursprünglich minimalste Klassifizierung der situationsbedingten Präventionsstrategien die Stärkung des Wächters, welcher durch das Gesetz Nr.59/2006 von der Auflage der Verhältnismäßigkeit befreit wird. Bezüglich der Klassifizierung der situationsbedingten Präventionsstrategie und die jeweilige Entwicklung vgl. CLARKE, *Introduction*, in DERS. (Hrsg.), *Situational Crime Prevention, Successful case studies*, Guilderland (New York) 1997, S.1 ff., 18; die durch die *situational crime prevention* postulierte Kriminalätiologie ist bereits bei COHEN - FELSON, *Social Change and Crime Rate Trends: a Routine Activity Approach*, in *American Sociological Review* 1979, S.588 ff., 589 definiert.

⁹² Vgl. dazu S. FIORE, *La „cattiva novella“ dell'art. 52 c.p.*, in *Crit. dir.* 2006, S.57 ff., 65; hier erlaube ich mir auf unser Werk SCHIAFFO, *La «sicurezza privatizzata»: ipotesi ermeneutiche su legittima difesa e dintorni*, in *Studi in onore di Mario Romano*, Bd.II, Napoli 2011, S.1217 ff., 1231 f. zu verweisen.



Bei näherer Betrachtung scheinen auch die anderen Gesetze die neue Ordnung im Umgang mit der öffentlichen Sicherheit zu definieren. Einer Ordnung, die eine durch das Gesetz Nr. 121/1981 bereits anerkannte zivile und öffentliche Verwaltung umstrukturiert.

Hierbei handelt es sich um eine Ausrichtung, die in den Registern der parlamentarischen Arbeit seit der XIII. Legislaturperiode in zahlreichen Gesetzesentwürfen zur Reform des die Privatpolizei betreffenden Rechtsbereichs zu finden ist. Einer Reform, die der Privatpolizei mehr Befugnisse zuschreibt und somit auch den Schutz erhöht.

Ein Ergebnis war somit mit Art. 1 c) des Gesetzesdekrets Nr. 162/2005 erzielt worden, welches durch Einfügung von Art. 6 *quater* in das Gesetz Nr. 401/1989 hinsichtlich des 'Schutzes der Korrektheit in der Durchführung von Sportveranstaltungen' «diejenigen als mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut, die die Aufgaben hatten, die Eintrittskarten zu kontrollieren und die Zuschauer zu leiten»⁹³. Dennoch wurde die gesetzliche Bestimmung durch das Umwandlungsgesetz Nr. 210/2005 modifiziert, mit dem Ziel einer einfachen Anwendung der in Art. 336 und 337 it. StGB aufgeführten Strafen hinsichtlich derjenigen, die eine Tat gegenüber bereits im Gesetzesdekret aufgeführten Personen begehen, «sofern diese bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu erkennen sind».

Ganz offensichtlich handelte es sich hierbei um gesetzliche Bestimmungen mit einem subjektiv sehr eingeschränkten Anwendungsbereich, der im Rahmen der Umwandlung des Gesetzesdekrets neu strukturiert wurde.

In den Jahren des *Booms* der medialen Berichterstattung über Kriminalität wurde mit dem in das Gesetz Nr. 101/2008 umgewandelten Gesetzesdekret Nr. 59/2008 Art. 138 des Einheitstextes zu den Gesetzen zur öffentlichen Sicherheit der fünfte Absatz hinzugefügt, der sich als notwendig erwies, um das am 13. Dezember 2007 im Rechtsstreit C-465/05 (Europäische Kommission gegen Italienische Republik) durch den Europäische Gerichtshof verkündete Urteil durchzuführen⁹⁴: Art. 138 Abs.5 des Einheitstextes zu den Gesetzen zur

⁹³ Bezüglich der Implikationen hinsichtlich der Zuschreibung der Qualifikation als Träger einer öffentlichen Aufgabe, vgl., bezüglich der im Gesetz Nr. 94/2009 aufgeführten „Bürgerwehren“ RUGA RIVA, *Una nuova parola d'ordine: lotta senza quartiere contro l'“illegalità diffusa”*, in MAZZA - VIGANÒ (Hrsg.), *Il “pacchetto sicurezza” 2009*, Torino 2009, S.131 ff., 136 f.

⁹⁴ Vgl. <<http://curia.europa.eu>>. Bei den Vorbereitungsarbeiten für das Umwandlungsgesetz des d.l. Nr.59/2008 (vgl. Camera dei deputati, XVI legislatura, Nr.6, in <www.camera.it>) wird bestätigt, dass es zur Anpassung der italienischen Rechtsordnung an die Punkte 2 und 5 des Urteilstenors des seitens des Europäischen Gerichts verkündeten Urteils notwendig wurde Art.138 des Einheitstextes zu den Gesetzen zur öffentlichen Sicherheit einige Absätze hinzuzufügen; dennoch hatte das Urteil in den Punkten 2 und 5 bestätigt, dass, sollte „die private Kontrolltätigkeit von jemandem durchgeführt werden, der Dienstleistungen ausführt, die in einem anderen Land festgelegt wurden, dies nur nach [vorheriger] in Italien gültigen Genehmigung seitens des Präfekten möglich sei; hierbei wird keine Rücksicht auf die Verpflichtungen genommen, die die Erbringer der Dienstleistungen in ihrem Ursprungsland erfüllten“ und sollte „das Personal der oben aufgeführten Unternehmen individuell dazu ermächtigt werden, private Kontrolltätigkeiten auszuüben, ohne die bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgeübten Kontrollen und Überprüfungen in Betracht zu ziehen, so erfüllte die Italienische Republik die ihr gemäß Art. 49 CE obliegenden Pflichten“ hinsichtlich der Freizügigkeit der Dienstleistungen „nicht“. Die Vermutung liegt somit nahe, dass die Entscheidung, die Gelegenheit für die „formale



öffentlichen Sicherheit verfügt heute sehr deutlich, dass «besondere Wächter, die für die Ausführung von Aufsicht und Überwachung von beweglichen und nicht beweglichen Sachen beedigt sind, als mit einer öffentlichen Dienstleistungsaufgabe betraute Personen gelten»⁹⁵.

Es handelt sich offensichtlich um eine durchweg untergeordnete Bedingung, welche der Europäische Gerichtshof dennoch der Privatisierung der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit gestellt hat, bzw. einer weiteren besorgniserregenden Auswirkung der wirtschaftlichen Krise, die, auch in Italien, den Staat überrannt hat.

Anerkennung“ der besonderen vereidigten Wächter zu ergreifen, um ihnen „eine Strafverteidigung zu garantieren, die nicht minder ausfällt, als diejenige, die den an den Sportgeräten eingesetzten *Stewards* mit dem Gesetz Nr. 210/2005 zugesichert wird“, auf eine Bewertung der Möglichkeiten zurückzuführen ist. Wobei das Gesetz Nr. 210/2005, wie bereits erwähnt im Rahmen der Umwandlung den *Stewards* die bereits durch Gesetzesdekret Nr. 162/2005 verfügte Zuschreibung der Qualifikation als für öffentliche Dienstleistungen Beauftragte mit Gesetzesdekret n.162/2005 wieder beseitigt hatte.

⁹⁵ An dieser Stelle erlaube ich mir auf unser Werk SCHIAFFO, *La «sicurezza privatizzata»: ipotesi ermeneutiche su legittima difesa e dintorni*, a.a.O., S.1236 ff. zu verweisen.